



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-12-12

=RSS-E 18/12

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal und KR Mag. Kurt Stättner unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 14. November 2012 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadensfalles [REDACTED] aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzenummer [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Streitteile haben per 1.7.2004 zur Polizzenummer [REDACTED] einen Betriebs-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Im Betriebsbereich sind versichert:

„ - **Beratungs-Rechtsschutz** (...)

- **Allgemeiner Straf-Rechtsschutz**, (...)

- **Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz**

- **Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich**

- *Ausfallsversicherung (siehe Erläuterungen)*
- *Versicherungsvertrags-Rechtsschutz*
- *Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen*
- *Sozialversicherungs-Rechtsschutz"*

Im Berufsbereich sind versichert:

- „ - *Beratungs-Rechtsschutz (...)*
- *Allgemeiner Straf-Rechtsschutz, (...)*
 - *Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz*
 - *Ausfallsversicherung (siehe Erläuterungen)*
 - *Versicherungsvertrags-Rechtsschutz*
 - *Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen*
 - *Sozialversicherungs-Rechtsschutz"*

Im Privatbereich sind versichert:

- „- *Beratungs-Rechtsschutz (...)*
- *Allgemeiner Straf-Rechtsschutz, (...)*
 - *Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz*
 - *Schadenersatz im Liegenschafts-Rechtsschutz im Selbstnutzungsbereich*
 - *Ausfallsversicherung (siehe Erläuterungen)*
 - *Allgemeiner Vertragsrechtsschutz, sofern nicht anders vereinbart ohne Versicherungsvertrags-Rechtsschutz*
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
Versicherungsfälle aus einer nebenberuflich ausgeübten
selbständigen Tätigkeit bis zu einer Streitwertgrenze von
EUR 3.500,-- (...)
 - *Versicherungsvertrags-Rechtsschutz (...)*
 - *Sozialversicherungs-Rechtsschutz*
 - *Rechtsschutz in Erbrechtssachen*
 - *Rechtsschutz in Familienrechtssachen (...)"*

Als versicherte Personen im Privatbereich sind genannt:

„Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (siehe Definition) für Versicherungsfälle, die den privaten

Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen, in den Risiken (...)

- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz (...)“

Hinsichtlich der Prämie wurde eine Gesamtjahresprämie von € 315,68 vereinbart.

Art 22 ARB 2003 lautet auszugsweise wie folgt:

„Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich

(...)

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (...)

2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen; (...)

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen. (...)“

Mit Email vom 25.Jänner 2012 hat zur obgenannten Polizzennummer die Antragstellervertreterin folgende Schadensmeldung an die Antragsgegnerin erstattet:

„(...)Die Bank hat die Kredite der Familie ██████ fällig gestellt. Es geht nun darum, dass hier Ansprüche von der Bank an die Familie ██████ gestellt werden, welche lt. Auskunft des VN nicht rechtens sind. Ihnen wird vorgeworfen, eine vertragliche Pflicht verletzt zu haben, dies gilt es nun seitens der Familie ██████ zu beweisen, dass dies nicht so ist.

Wir möchten Sie bitten, diese Angelegenheit dringend zu prüfen und uns mitzuteilen, ob in diesem Fall Deckung für eine anwaltliche Vertretung gegeben werden kann. (...) "

Mit Schreiben vom 27.1.2012 nahm die Antragsgegnerin zum Ansuchen auf Rechtsschutzdeckung wie folgt Stellung:

„ (...) Wir haben Ihre Deckungsanfrage in oben bezeichneter Sache erhalten. Wir würden den Versicherungsnehmer ersuchen sich an einen Anwalt zu wenden und mit diesem die weitere Vorgehensweise zu erörtern. Eine Erstberatung ist jedenfalls bis € 40,-- vom Rechtsschutz gedeckt. Erst wenn die Deckungsanfrage des Anwaltes - nach vollständiger Beantwortung der unten gestellten fragen - können wir uns äußern ob Deckung in der Sache gegeben ist.

(...)

Wir ersuchen den Rechtsanwalt und mit der Deckungsanfrage noch folgende Fragen zu beantworten bzw. nachstehende Unterlagen zukommen zu lassen:

- Diente die Kreditgewährung privaten oder betrieblichen Zwecken (wir weisen darauf hin, dass der VN Versicherungsschutz ausschließlich für Geschäfte, die privaten Zwecken dienen, genießt)*
- Welcher Pflichtverstoß wird unserem VN von der Gegenseite zur Last gelegt?*
- Schadendatum (wann wurde dieser Pflichtverstoß nach den Behauptungen der Gegenseite gesetzt?)*
- Was sind die Einwendungen des Versicherungsnehmers dagegen?*
- Kreditvertrag*
- Daten der Gegenseite*

(...) "

Am 19.3.2012 beantwortete die steuerliche Beraterin des Antragstellers, [REDACTED], dieses Schreiben wie folgt:

„1) Daten der Gegenseite:

[REDACTED]
[REDACTED]

2) Welche vertragliche Pflichtverletzung wird dem VN von der Bank zur Last gelegt?

Die Bank hat eingeräumte Rahmen nicht verlängert und aufgrund der unregelmäßigen Überziehung, die daraus die Folge war die gesamte Geschäftsbeziehung fällig gestellt.

3) Was genau bewirkte die Unterschriftenfälschung?

Frau [REDACTED] hat am 2.1.2007 keine Unterschrift auf dem Kreditvertrag geleistet, weshalb sie nicht als Bürge und Zahlerin gem. § 1357 ABGB haften würde.

Herr und Frau [REDACTED] erklärten mir voneinander unabhängig, dass diese Unterschrift nicht echt ist. Eine Einsicht in das Original zeigten mir, dass ein Kürzel der Unterschrift von Frau [REDACTED] mit einem Kuli gemacht wurde, das dem entspricht, wie die Unterschrift von Herrn [REDACTED] und dem Bankmitarbeiter, der die Legitimation vorgenommen hat, das 2. Kürzel schaut für mich überhaupt wie mit einem anderen Kuli aus. Ein Grafologe sollte die Echtheit überprüfen.

Der Steuerberaterin gegenüber wurde geäußert, dass vielleicht Herr [REDACTED] den Vertrag mitgenommen hätte und er die Unterschrift gefälscht hat, dies wurde mir gegenüber aber als unmöglich vom Sachbearbeiter Herrn [REDACTED] bezeichnet, da außer Haus Unterschriften in jedem Fall beglaubigt sein müssen.

Wäre die Unterschrift gefälscht und stimmt der Sachverhalt, dass der Kredit Nr. [REDACTED] durch den Vertrag [REDACTED]

abgedeckt worden ist, wäre Frau [REDACTED] nicht als Bürgin belangbar.

4) Welche Ansprüche will der VN nun genau gegen die Bank tatsächlich geltend machen?

Herr [REDACTED] will, dass ein Graphologe die Unterschrift untersucht und anschließend rechtliche Schritte gegen die Bank wg. Unterschriftenfälschung unternommen werden.

Herr [REDACTED] will, dass die Zahlungsflüsse genau aufgeschlüsselt werden, so wird von der Bank behauptet, dass 2x von einem hinterlegten Sparbuch in Anwesenheit von Herrn [REDACTED] Beträge auf ein Girokonto gebucht wurden, Herr [REDACTED] bestreitet dies jedoch, da er Geld aus Ägypten direkt bar eingezahlt hat.

Auf Rückfrage von mir war auch kein interner Aktenvermerk in der Bank zu finden, wie das bei einem anderen - ebenfalls hinterlegten - Sparbuch der Fall gewesen war.

Die Bank führt als derzeit aushaftendes Obligo € 487.881,92 per 31.3.2012 an, wobei Herr [REDACTED] sagt, dass z.B. der Kredit am Konto Nr. [REDACTED] und das Konto Nr. [REDACTED] durch den Kredit [REDACTED] abgedeckt worden waren, d.h. diese Verbindlichkeit nicht mehr besteht. Gleichzeitig wird der Kredit Nr. [REDACTED] als kommerziell geführt, weil als Verwendungszweck Investitionskredit angegeben ist, obwohl dies für privat war. Auf genauere Rückfrage der Bank gegenüber wurde gesagt, dass man nicht wisse, wofür das Geld war, nur Investitionen seien meist betrieblich! Beim Konto Nr. [REDACTED] wurde auf einem alten Kreditvertrag einfach die Nummer durchgestrichen (Kto Nr. [REDACTED]) und die neue Nummer mit Bleistift darüber geschrieben und als noch gültig bezeichnet, obwohl bereits durch den Kredit Nr. [REDACTED] abgedeckt, der wiederum durch [REDACTED] abgedeckt worden war.

Die Bank hat nun alles fällig gestellt, insbesondere, da Herr [REDACTED] immer wieder darauf besteht, dass die Zahlungsflüsse lückenlos aufgeklärt gehören.

Weitere Recherchen werden von der Bank nur bei Kostenvorlage durch Herrn [REDACTED] getätigt.

5) Welche Zahlungen stehen nicht im Verhältnis zu den aufgenommenen Krediten?

Herr [REDACTED] hat insgesamt noch ein Obligo von € 487.881,92, teils sind Kredite durch Umschuldungen und gänzliche Abdeckungen rückgeführt, finden sich aber immer noch auf der Obligoaufstellung des Herrn [REDACTED] - dies sollte dringlich untersucht werden.

Weiter hat Herr [REDACTED] nachweislich in den letzten Jahren (2005-2011 rund e 415.431,67 zuzüglich der 2 Barbehebungen vom hinterlegten Sparbuch über insgesamt € 45.000,-- zuzüglich ATS 500.000,-- von einem ebenfalls hinterlegten Sparbuch rückgeführt. In den Jahren davor ebenfalls mehrere € 10.000e und im Jahr 2003 od. 2004 € 23.000,-- wo er icht nachvollziehen kann, wo die Gelder hingekommen sind und die Bank nicht bereit ist diese Angelegenheit aufzuklären.

6) Kreditverträge (anbei!)

Firmenkredit ist nicht dabei, weil irrelevant, es handelt sich nur um die privaten Verträge, die aber bereits teilweise durch nachfolgende Neuaufnahmen und gänzliche Abdeckungen erledigt sind. Der Vollständigkeit halber aber alles in Kopie anbei!

Weitere offene Frage, die rechtlich geklärt gehören:

Es wurden für die Kredite Sicherheiten bestellt, die keinen Konex zu irgendeinem Kredit aufweisen, sondern lediglich den Passus beinhalten: „...dient für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten...“

- Z.B. Sparbuch nr.
- Er- und Ablebensversicherung [REDACTED]
- Lebensversicherung [REDACTED] als Gesamtrechtsnachfolger der [REDACTED] (nie umgeschrieben)

- *Eingetragenes Pfandrecht der Realschuldnerin [REDACTED]*
- *Wieso wurde Versicherung [REDACTED], die rückgekauft wurde auf den Kredit Nr. [REDACTED] (der endfällig bis 2016 zur Verfügung gestanden wäre) und nicht auf eine angebliche Überziehung gebucht 2008? (...) "*

Mit Schreiben vom 27.3.2012 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung mit folgender Begründung ab (auszugsweise):

„ (...)

Nun ist zwar zuzugestehen, dass die uns durch Ihren Unternehmensberater zugeleiteten Informationen erkennbar vom Bemühen gekennzeichnet waren, „Licht ins Dunkel“ zu bringen: allerdings ist aufgrund der offensichtlich zahlreichen vertraglichen Verbindungen mit der Gegenseite und der Vielzahl an Umschuldungen bzw. Umschichtungen der Verbindlichkeiten schlicht nicht klar erkennbar, was an allenfalls dem Privatbereich zuzuordnenden offenen Forderungen mit welcher rechtlichen Argumentation mit welchen Erfolgsaussichten allenfalls bekämpfbar ist. Wesentlich dominanter für die ausgebrochenen Auseinandersetzungen mit der Bank sind allerdings die - offenbar auch nicht zu bestreitenden - Zahlungsschwierigkeiten auf Ihrer Seite, die die einschlägigen Fälligstellungen ausgelöst haben. Damit stehen aus allgemeiner Sicht wirtschaftliche Interessen im Vordergrund der Interessenswahrnehmung, deren Schutz jedoch in keinem der in der RS-Versicherung versicherbaren Risiken abdeckbar ist.

(...)

Im konkreten Fall ist diesbezüglicher zentraler Angelpunkt die von Ihnen aufgestellte Behauptung, die Bank hätte diverse Malversationen zu vertreten, die teilweise strafrechtliche Relevanz (Unterschriftenfälschung) besitzen. Allerdings stehen hier nur Ihre Behauptungen im Raum, denen jedoch in Ansehung

der unterstellten Umstände kein Beweischarakter zukommt: ihre mögliche Parteienvernehmung in einem streitigen Zivilverfahren kann zur Klärung des Umstandes nichts beitragen; dazu bedarf es - wie Ihr Unternehmensberater richtig eingeschätzt hat - der Beibringung eines graphologischen Gutachtens, dessen Kosten jedoch auch in grundsätzlich unter Deckung stehenden Versicherungsfällen (siehe dazu unten) nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Eine allenfalls kostengünstigere Variante stellt die Einbringung einer Strafanzeige dar, die an die Staatsanwaltschaft gerichtet ist und in welcher jene Umstände darzustellen sind, die die Annahme eines strafrechtlich relevanten Verhaltens durch Mitarbeiter der Bank (oder unbekannt) nahe legen. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, den Verdacht zu untersuchen, da die vermutete strafrechtliche Relevanz ein Offizialdelikt und somit ein solches betrifft, welches bei Kenntnis des Verdachts von Amts wegen zu untersuchen ist. Damit würde die Frage der Urkundenfälschung quasi offiziell geklärt.

Die Erstattung einer solchen Anzeige steht jedoch ebenfalls nicht unter Kostenschutz: (...)

Bei der Zuordnung zum Privat- bzw. Betriebsbereich ist ausschlaggebend, ob der mit dem zu untersuchenden Rechtsgeschäft beabsichtigte Zweck zumindest auch einen wie auch immer ausgeformten Erwerbshintergrund hat. Diese Frage ist in Ansehung der zur Diskussion stehenden Kreditverträge teilweise (Verträge [REDACTED] und [REDACTED]) eindeutig zugunsten einer betrieblichen Zuordnung entschieden, teilweise jedoch nicht mit der für die Zuordnung notwendigen objektiven Klarheit zu bejahen, da sich hier offenbar Ihre und die Behauptungen der Gegenseite kontradiktorisch gegenüberstehen. Solche Zweifel am unternehmerischen Hintergrund sind

allerdings nicht geeignet, die Deckungssituation in Ihrem Sinne zu beeinflussen, da aufgrund der Zweifelsregel des § 344 UGB ein Rechtsgeschäft des Unternehmers seiner betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist. (...) "

Weiters werde sei der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles offen, es werde vorsorglich auch Verjährung eingewendet.

Mit Antrag vom 13.6.2012 beehrte die Antragstellerin, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Schadensfalles aus der Privat-Rechtsschutz-Versicherung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 3.8.2012 mit, sich am Schlichtungsverfahren zu beteiligen, und verwies dabei auf ihr Schreiben vom 27.3.2012.

Die Antragstellerin nahm mit Email vom 5.9.2012 dazu wie folgt Stellung:

„Der Stellungnahme vom 27.03.2012 (keine qualifizierte Ablehnung der [REDACTED]) ist vehement entgegenzutreten. Alleine die telefonische Aussage gegenüber Herrn [REDACTED] von [REDACTED], welcher sich telefonisch mit der [REDACTED] in Verbindung setzte, dass die [REDACTED] nicht interessiert sei, mit der geringen Prämie eines privaten Rechtsschutzes in einen Rechtsstreit mit einer Streitwertsumme von € 483.518,67 einzutreten, widerspricht dem grundlegenden Versicherungsgrundsatz auf Treue und Glaube.

Weiters sind im Schreiben der [REDACTED] vom 27.03.2012 die Ablehnungsgründe einfach falsch dargestellt, zu dem wir nun wie folgt Stellung nehmen:

1.) Die Grundlage der Fälligkeitstellung war ein Gespräch, welches zwischen dem Bankmitarbeiter und Herrn [REDACTED] ausgeartet ist. Zu dieser Auseinandersetzung ist es gekommen, da der Mitarbeiter der Bank Herrn [REDACTED] Kontobewegungen nicht belegen konnte. Zahlungsschwierigkeiten gab es keine sondern eine von der Bank nicht belegbare Zahlenverschiebung auf den Bankkonten. Dies stellte auch Frau [REDACTED] beim ersten Bankbesuch mit Herrn [REDACTED] fest.

2.) Der Versuch vom Rechtsschutzversicherer, diese Rechtsgeschäfte in den Geschäftsbereich zu drängen, ist ein Versuch der [REDACTED], sich aus der Deckungsschlinge zu ziehen. Im Schreiben vom 19.03.2012 von [REDACTED], welche sich mit den Abläufen und den Kontobewegungen bei der Bank direkt beschäftigt hat, ist unter Pkt.6.) zu erkennen, dass es sich nur um private Kredite gehandelt hat.

3.) Auf den weiteren Versuch mit dem Verjährungsanspruch nicht in den Schadensfall eintreten zu müsse, möchten wir gesondert keine Stellungnahme abgeben.

Wir ersuchen, dass sich die Schlichtungsstelle in diesem Fall eingehend damit befasst, da sich mit einer derartigen Ablehnung, die nur aus Vermutungen zusammengestellt ist, sich der Versicherer aus allen Fällen künftig der Deckung entziehen kann. Dies kann den vermeintlichen Schutzgebern künftig nicht gestattet werden.

Am Schluss sei auch noch bemerkt, dass die Bank mit der Klage gegen Herrn [REDACTED] entgegen der ersten Forderung von € 483.518,67 nun in der Klage nur mehr € 146.000,00 fordert."

Gemäß Pkt. 3.1. der Verfahrensordnung hat die Schlichtungskommission den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen in jeder Lage des Verfahrens, soweit

dies zur Entscheidungsfindung erforderlich ist, im Aktenverfahren zu ermitteln.

Der rechtlichen Beurteilung war auch das Schreiben des Rechtsfreundes der [REDACTED], vom 16.1.2012 zugrunde zu legen, wo unter anderem dem Antragsteller Folgendes mitgeteilt wird:

„(...)Sie stehen mit unserer Mandantschaft bekanntlich zu folgenden Kontonummern in geschäftlicher Verbindung:

- 1.) Kontonummer: [REDACTED] - Betriebsmittelkredit Geschäft Boutique [REDACTED];*
- 2.) Kontonummer: [REDACTED] - Rahmenkredit privat;*
- 3.) Kontonummer: [REDACTED] - Abstattungskredit mit Endfälligkeit;*
- 4.) Kontonummer [REDACTED] - Abstattungskredit endfällig kommerziell;*

Sie befinden sich gegenüber unserer Mandantschaft in Zahlungsverzug. Trotz mehrfacher Aufforderungen, Ihre Zahlungsrückstände abzudecken, haben Sie keinerlei Zahlungen mehr geleistet, sodass unsere Mandantschaft berechtigt ist, die mit Ihnen bestehenden Kreditverhältnisse aufzukündigen.

Der Betriebsmittelkredit zu Kontonummer [REDACTED] ist vertraglich bereits am 30.6.2011 abgelaufen. Der offene Saldo beträgt zum 10.2.2012 € 143.179,06 €.

Da Sie Ihren Rückzahlungsverpflichtungen trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen sind, werden die Kredite zu Kontonummern [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] hiermit mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Diese Kredite weisen zum 10.2.2012 folgende Außenstände auf:

Kontonummer: [REDACTED] 65.328,80 €

Kontonummer: [REDACTED] 145.695,07 €

Kontonummer: [REDACTED] 129.315,74 €

Sodass sich der Gesamtaußenstand per 10.2.2012 inkl. Zinsen und Spesen 483.518,67 € errechnet. (...) "

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Auch für die Rechtsschutzversicherung gilt der Grundsatz, dass der Versicherungsvertrag, der formfrei ist und der die gegenseitigen Rechte und Pflichten bestimmt werden, wie sie in der Polizza und in den Bedingungen festgelegt sind. Die Polizza ist nur eine Beweisurkunde über den bereits geschlossenen Vertrag (vgl 7 Ob 74/77; 7 Ob 16,17/93 ua.).

Nach dem Inhalt der zitierten Polizza hat sich die Antragsgegnerin verpflichtet, die im Privatbereich des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen genannten Risiken zu versichern.

Es ist daher nach § 158n Abs 2 VersVG Aufgabe des Versicherungsnehmer, dem Rechtsschutzversicherer alle Unterlagen zu übermitteln, die erforderlich sind, um eine Abgrenzung der Risiken zwischen dem Privatbereich einerseits und dem Betriebsbereich andererseits vornehmen zu können.

Geht man von dem Schreiben des Rechtsvertreters der [REDACTED] [REDACTED] vom 16.1.2012 aus, so werden vor allem Zahlungsrückstände aus einem Betriebsmittelkredit, Rahmenkredit und Abstattungskrediten geltend gemacht. Aufgrund dieser Aktenlage ist daher nicht eindeutig nachvollziehbar, wieso diese Forderung in solchen Höhen dem Privatbereich des Versicherungsnehmers im Sinne des abgeschlossenen Versicherungsvertrages zuzuordnen sind. Es wäre Aufgabe des Versicherungsnehmers gewesen, genau und nachvollziehbar darzulegen, wieso „der Versuch vom Rechtsschutzversicherer, diese Rechtsgeschäfte in den Geschäftsbereich zu drängen“ rechtswidrig ist und aus welchen Erwägungen trotz des genannten Schreibens der [REDACTED] es sich bei den genannten Krediten um Kredite handelt, die dem

Privatbereich zuzuordnen sind, zumal gemäß § 344 UGB im Zweifel ein Rechtsgeschäft eines Unternehmers seiner betrieblichen Sphäre zuzurechnen ist.

Da auf Grund der der Schlichtungskommission vorgelegten Urkunden nicht eindeutig geklärt werden konnte, welcher Kredit der privaten oder betrieblichen Sphäre zuzuordnen ist, ist der Sachverhalt derartig strittig, dass der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3. lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen war, weil der Antragsgegenstand in einem streitigen Verfahren besser behandelt werden kann. Daran kann nichts ändern, dass die Bank mit einer Klage vorerst nur € 140.000,-- geltend macht, weil diese Tatsache allein auch keinen verlässlichen Schluss zulässt, dass dieser Rechtsstreit der privaten Sphäre zuzurechnen ist (§ 344 UGB).

Der Versicherungsnehmer wird darzulegen haben, dass die geltend gemachte Forderung nicht in seinem Betriebsbereich, nämlich seines nach außen hin selbständig organisierten Unternehmens fällt (vgl ARB 2007, Erläuterungen u den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, 168). Ein Betrieb ist eine auf die Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausgerichtete Tätigkeit.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. November 2012